Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XV/0115/V**

Eitorf, den 19.02.2021

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Karl-Heinz Sterzenbach

_____ i.V. _____

Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	19.04.2021
Rat der Gemeinde Eitorf	03.05.2021

Tagesordnungspunkt:

Richtlinien zur Übertragung von Entscheidungsbefugnissen sowie zur Regelung von Zuständigkeiten für die Ausschussarbeit und für den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung – ZustO) vom 18.12.2020, hier: Änderungsvorschlag betr. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

Der Rat beschließt die Änderung der Zuständigkeitsordnung gem. der beigefügten Anlage.

Begründung:

I.
Anlässlich der beabsichtigten Eintragung der Kirche St.-Josef/Harmonie in die Denkmalliste kam, auch durch den Hinweis des Vorsitzenden auf ein Urteil des VG Gelsenkirchen aus 2001, im Ausschuss für Bauen und Sportstätten 03.02.2021 die Frage auf, ob nicht bestimmte Aufgaben des DSchG als Geschäft der Verwaltung anzusehen seien und daher nicht in den Gremien beraten werden dürfen/müssen. Die Verwaltung sagte zu, die Rechtslage mit Blick auf die ZustO zu prüfen und mit dem Ergebnis vorstellig zu werden.

II.
Die derzeitige ZustO regelt zum DSchG folgendes:

Der ABS **berät** die „Aufgaben nach dem DSchG NRW“ (§ 9 Abs. 1 b) ZustO) und **entscheidet** über die vorläufige Unterschutzstellung von Denkmälern nach § 4 DSchG (§ 9 Abs. 2 g) ZustO). Wenn auch nicht ausdrücklich geregelt, kann daraus der Schluss gezogen werden, dass der Rat im **ersten Fall** die Aufgaben nach dem DSchG **entscheiden** will, es sei denn, sie sind durch Gesetz oder Rechtsverordnungen dem Bürgermeister zugewiesen (siehe § 1 Abs. 2 ZustO). Letzteres wurde bislang zur Eintragung in die Denkmalliste (oder Entfernung daraus) **nicht** angenommen – alle diese Entscheidungen wurden dem Rat vorlegt. So erklärt sich auch die aktuelle Fassung der ZustO.

Bei Prüfung der Sach- und Rechtslage zeigt sich zunächst folgendes:

Nicht zuletzt aus Gründen einer lange unterbrochenen Stellenbesetzung in diesem Aufgabenbereich ist eine systematische Anpassung der ZustO an Änderungen des DSchG (z.B. 1998) nie erfolgt.
Dies kann nun nachgeholt werden.

Auch lassen sich die Aufgaben nach dem DSchG klar in Denkmalschutz und Denkmalpflege unterteilen. Erstere sind eindeutig Aufgaben der Unteren Denkmalbehörden (Gemeinde) zur Erfüllung nach Weisung mit Rechts- und Fachaufsicht des Landes, letztere Aufgaben der Selbstverwaltung mit „nur“ Rechtsaufsicht. Schon diese notwendige Differenzierung enthält die ZustO nicht.

Eine weitere notwendige Differenzierung ist in der ZustO auch nicht berücksichtigt: Angelegenheiten des DSchG können (wiederkehrende) „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ und damit gemäß § 41 Abs. 3 grundsätzlich dem Bürgermeister übertragen sein. Auch Aufgaben nach dem DSchG, die dies nicht per se sind, können nach § 41 Abs. 2 GO durch den Rat dem Bürgermeister übertragen werden, wenn sie nicht sog. unübertragbare Aufgaben nach Absatz 1 dieser Vorschrift sind. Jedenfalls sind die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zum Denkmalschutz übertragbar – mit Ausnahme eines Denkmalbereichs, zu dessen Festlegung es einer Satzung bedarf.

An dem Aspekt (wiederkehrendes) „laufendes Verwaltungsgeschäft“ hatte das VG Gelsenkirchen in einem Urteil aus 2001 jedenfalls für Städte in der Größenordnung wie z.B. Dortmund festgemacht, die Entscheidung über die Eintragung in die Denkmalliste sei ein derart wiederkehrendes laufendes Geschäft der Verwaltung. Dies wird man bei kleinen Städten oder Gemeinde sicher nicht ohne weiteres übernehmen können. Nach Auffassung der Verwaltung kann man der Rechtsprechung indes entnehmen, dass der Rat (auch) in kleineren Städten und Gemeinden Aufgaben des Denkmal**schutzes** dem Bürgermeister übertragen **kann**. Insgesamt ist die Rechtslage nicht sicher bzw. kann vorhandene Rechtsprechung nicht 1 zu 1 auf Eitorf übertragen werden; obergerichtliche Rechtsprechung dazu aus NRW ist nicht ersichtlich. Man wird aber folgendes sagen können:

- Angelegenheiten des Denkmal**schutzes** sind dann Sache der Gremien/des Rates, wenn sie auch aus seinem Verständnis heraus nicht sozusagen wiederkehrendes/laufendes Verwaltungsgeschäft sind. Der Rat **kann** allerdings auch dann die Aufgaben auf den Bürgermeister übertragen.

- Angelegenheiten der Denkmal**pflege** sind hingegen grundsätzlich Sache der Rates, es sei denn, sie sind regelmäßig wiederkehrend (Beispiel: Steuerrechtliche Bescheinigung von Aufwendungen zur Denkmalpflege).

III.
Unter Berücksichtigung dieser Aspekte schlägt die Verwaltung für die ZustO eine besondere Regelung für die Aufgaben nach dem DSchG vor wie in der **Anlage** zu dieser Vorlage formuliert.

Dazu gelten noch folgende Anmerkungen:

a) Die Form einer Anlage zu einer (neuen) Regelung in der ZustO wurde gewählt, weil so am besten auf spezielle Änderungen des DSchG reagiert werden kann, ohne die ZustO im Übrigen zu berühren. Zugleich halten sich die daraus folgenden Änderungen der ZustO in einem überschaubaren Rahmen.

b) Angelegenheiten des DSchG, insbesondere der Denkmalpflege, haben zuvörderst bauliche Anlagen und Bodendenkmäler im Blick. Die Verwaltung hält daher den „Ausschuss für Bauen ....“ für den richtigen Fachausschuss. Steht flächenplanerische Aspekte im Vordergrund wie bei lfd. Nr. 4 und 5, gilt dies entsprechend für den ASOMK als Fachausschuss.

c) Zur Aufgabe lfd. Nr. 1 der Anlage **kann** der Rat diese Aufgabe auch auf den Bürgermeister übertragen. Wenn dies gewünscht wird, würde der Eintrag in Spalte 3 „./.“ und in Spalte 4 „BM + K/ABS“ lauten.

d) Zur Aufgabe lfd. Nr. 2 ist dem bereits im Vorschlag so. Der Hintergrund ist, dass in diesen Fällen Eilbedarf bestehen kann und die Unterschutzstellung eben nur eine vorläufige zur

Sicherung eines gegebenen tatsächlichen Zustands ist und in der Folge entweder zu einer geordneten Eintragung in die Denkmalliste führt oder auch nicht.

e) Zu Aufgabe lfd. Nr. 6 ist die Verwaltung der Auffassung, dass ein gesonderter Beirat nicht zweckmäßig oder geboten ist. Deswegen wurde von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen ohnehin vorhandenen Ausschuss mit den Aufgaben des DSchG-Beirats zu betrauen.